













# Kundmachung.

5737

(1745 1—3)

Lieferung von fertigen Monturs- und Rüstungs-Sorten, dann Feldgeräthen für die Infanterie- und Schützen-Bataillone der k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1874.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung beabsichtigt zur Deckung des Bedarfes pro 1874 die Lieferung der nachfolgend specificirten Sorten im fertigen Zustande unter Entgegennahme schriftlicher gesiegelter Offerte sicherzustellen. Die Anzahl der Lieferungsgegenstände, welche insgesamt bei der Landwehr-Monturs-Übernahms-Commission in Wien einzuliefern sein werden, ist approximativ folgende:

3.666	Stück	Feldkappen sammt Köschen, ohne Knöpfe;
5.114	"	Ärmelleibel für Infanterie;
1.108	"	Ärmelleibel für Schützen;
193	"	Mäntel für Infanterie, ohne Knöpfe;
4.826	"	Pantalons ohne Strüpfen für Infanterie;
1.555	"	Pantalons ohne Strüpfen für Schützen;
1.424	"	Zwisch-Pantalons;
9.127	"	Heenden
10.302	"	Gattien } aus Calicot;
13.413	Paar	Fußklappen
2.025	Stück	Leibbinden;
6.586	"	Halbbinden;
4.680	Paar	Halbstiefel;
20 000	"	Schuhe;
486	Stück	porte-épées für Infanterie;
24	"	porte-épées für Cavallerie;
500	"	grüne Schützen-Abzeichen für Schützen;
383	"	rothe Schützen-Abzeichen für Infanterie;
333	"	Brotfäcke;
24	"	Leibriemen mit Schnalle, allein;
39	"	Leibriemen-Taschel zum Säbelbajonnet;
8	"	Leibriemen-Taschel zum Pionnier-Säbel;
46	"	Patrontaschen für Infanterie;
26	"	Signalhorn-Anhängschnur;
86	"	Stöcke sammt Schnüren für Bataillons-Tambours;
97	"	Kochgeschirre à für 2 Mann;
365	"	Eßschalen von Blech sammt Deckel;
176	"	kleine gläserne Feldflaschen mit Blechüberzug und mit Tragschnüren.

Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung betheiligen wollen, haben ihre schriftlichen, gestempelten und gehörig versiegelten Offerte längstens bis 10 Juni l. J. Mittags 12 Uhr an das Präsidium des k. k. Ministerium für Landesvertheidigung einzusenden.

Die Mitglieder des Consortiums für die Bemontirung und Ausrüstung des stehenden Heeres (Heeres-Ausrüstungs-Gesellschaft) werden von der Lieferung für die k. k. Landwehr ausgeschlossen.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes bei der Landes-Hauptcasse in Wien zu erlegen, und der darüber erhaltene Erlagschein in einem von dem gesiegelten Offerte abgeordneten Umschlage dergestalt dem Ministerium für Landesvertheidigung einzusenden, daß von dem Erlagscheine Einsicht genommen werden kann, ohne das gesiegelte Offert selbst öffnen zu müssen.

Die unmittelbare Einsendung von Badien an das Ministerium für Landesvertheidigung ist in keinem Falle gestattet, und würden derlei Badien den Erlegern ohne weitere Berücksichtigung ihrer Offerte sofort zurückgestellt werden.

In jedem Offerte ist genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich fünf Procent des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, sowie das davon mit fünf Procent berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des abzuschließenden Contractes als Erfüllungscantion erliegen.

Die Lieferungs-Ersther haften überdieß für die genaue Erfüllung ihrer Lieferungsverbindlichkeit mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Offerte, für welche das entfallende Badium nicht vollzählig erlegt wurde, werden unberücksichtigt gelassen.

Seder Offerent muß das Quantum des offerirten Artikels in Ziffern und Buchstaben, endlich bei jedem einzelnen Artikel den loco der Einlieferungs-Station geforderten Preis per Stück oder Paar in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Correctur im Offerte angeben.

Die Entscheidung über die eingelangten Offerte behält sich das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung vor, und wird die Lieferung jenen Concurrenten und für jene Artikel übertragen werden, bezüglich welcher dem Aerar — bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit oder bis nunzu bewiesene Verlässlichkeit des Offerenten — nach dem Befunde der dießfalls zusammentretenden Commission der größere Vortheil geboten ist.

Im telegraphischen Wege oder nach dem oben festgesetzten Präklusiv-Termin eingelangte Offerte, ferner diejenigen Anbote, welche ohne Angabe der Lieferungsgegenstände und Preise bloß im Allgemeinen einen Procentennachlaß auf die Preise anderer Concurrenten zugestehen, werden nicht berücksichtigt, die Bedingung aber, nur die Lieferung sämtlicher Sorten übernehmen zu wollen, wird als nicht beigelegt betrachtet, und kann das dem Landwehr-Aerar im §. 9 der Bedingungen vorbehaltene Recht zur theilweisen und restringirten Annahme des Offertes nicht beirren.

Die Bezahlung der eingelieferten Artikel wird in Bankvaluta bei der k. k. Landeshauptcasse in Wien geleistet.

Die Einlieferung der Sorten hat spätestens mit 1. September 1874 zu beginnen, und in weiteren zwischen dem Lieferanten und der Übernahme-Commission zu vereinbarenden bestimmten Fristen derart fortgesetzt zu werden, daß der Ersther bis Ende Oktober 1874 seine Lieferungsverbindlichkeit vollständig erfüllt hat.

Die Muster, Patronen und Confections-Beschreibungen der einzuliefernden Artikel sind bei den k. k. Landwehr-Bataillonen in Wien, Brünn, Prag, Graz und Lemberg einzusehen.

Die Handels- und Gewerbekammer sowie die Landwehrbataillone Nr. 1 bis 78 werden gleichzeitig mit einer Anzahl Exemplare der vorliegenden Kundmachung betheilt, um die sich hiefür interessirenden Unternehmer hievon Einsicht nehmen zu lassen.

Im Uebrigen gelten die mit der Kundmachung vom 12. Februar 1873 verlaublichen „besonderen Bedingungen“, mit dem Hinzufügen, daß auch die Schuhe in 15 Größengattungen eingeliefert und mit Leisten erprobt werden.

Diese besonderen Bedingungen können übrigens auch bei den Landwehrbataillonen Nr. 1 bis 78 eingesehen werden.

## Offert-Formulare.

Ich Endesgefertigter erkläre hiemit, die von dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Wien bezüglich der Lieferung fertiger Monturs- und Rüstungs-Sorten für die k. k. Landwehr aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen vom 9. Mai 1874 beziehungsweise 12. Februar 1873 eingesehen zu haben und erbiere mich, unter Einhaltung dieser Bedingungen nachfolgend benannte mustermaßige fertige Artikel, und zwar:

Mäntel, den fertigen Mäntel à (schreibe Gulden und Kreuzer).

Paar Halbstiefel, das fertige Paar à r. r. an die k. k. Landwehr-Monturs-Übernahms-Commission in Wien, liefern zu wollen.

Für dieses Offert habe ich mit dem laut abgefordert vorgelegten Erlagscheines bereits erlegten Badium.

Unterschrift: Vor- und Zuname, Gewerbe und genaue Adresse des Offerenten.

## Auf dem Umschlage.

Offert des N. N., wohnhaft in N. . . auf die Landwehr-Monturslieferung pro 1874.

An das k. k. Präsidium des Ministeriums für Landesvertheidigung in Wien.

Beiliegend im abgeordneten Umschlage der Erlagschein über das bereits erlegte Badium.

Wien, am 9. Mai 1874.

Vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

